



Das neue Tarifrecht

Seit 2007 verhandelt die GdP und die öD Gewerkschaften mit dem Land Hessen, um auch für unser Bundesland einen neuen Tarifvertrag abzuschließen. Ende März 2009 wurde eine grundsätzliche Tarifeinigung erzielt. In sogenannten Redaktionsverhandlungen wurden die detaillierten Texte für das neue Tarifrecht verhandelt.

Der neue Tarifvertrag für das Land Hessen TV-H gilt für die Angestellten und Arbeiter und löst den BAT und MTArb ab. Der TV-H orientiert sich in weiten Teilen an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der geänderten Fassung vom 01.03.2009 unter Beachtung folgender Abweichungen:

1. Arbeitszeit

Ab dem **01.01.2010** gilt eine einheitliche Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche (§ 6 TV-H).

- ⇒ Es gibt eine Schutzregelung für Teilzeitbeschäftigte, die in ihrem Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart haben. Auf ihren Antrag hin wird zur Vermeidung von Einkommenseinbußen die Arbeitszeit aufgestockt.
- ⇒ Es wird eine Schutzregelung für Beschäftigte aufgenommen, die sich am 31.12.2009 in einem **Altersteilzeitverhältnis** befinden (§ 28a TV-H). Bei diesem Personenkreis wird das Einkommen auch ab dem 01.01.2010 unter Zugrundelegung der am 31.12.2009 geltenden, jeweiligen Arbeitszeit berechnet. Dadurch wird vermieden, dass Beschäftigte, die mit 38,5 Stunden in die Altersteilzeit gegangen sind, ab dem 01.01.2010 einen Einkommensverlust erleiden. Dies wurde im Übergangsrecht geregelt.
- ⇒ Bei dem Personenkreis, der am 31.12.09 das 58. Lebensjahr vollendet hat und 38,5 Stunden in der Woche arbeitet erfolgt keine Arbeitszeiterhöhung (§ 28 a Abs. 1 TVÜ-H).
- ⇒ Die Tarifeinigung hinsichtlich der Gewährung von 3 freien Tagen in den Jahren 2010 und 2011 wird als § 28 Abs. 2 TVÜ-H tarifiert. Diese drei Tage werden nicht auf den maximalen Umfang des Erholungsurlaubs angerechnet.
- ⇒ Hinsichtlich der weiteren Gewährung von zusätzlichen 3 Urlaubstagen ab Vollendung des 50. Lebensjahres gilt folgende Bestandsschutzregelung:
 - alle Beschäftigten, die am 31.12.2009 das 50 Lebensjahr vollendet hatten, behalten den Anspruch auf diesen Zusatzurlaub dauerhaft bei,
 - am 31.12.2009 vorhandene Beschäftigte bis zum Geburtsjahrgang 1969 erhalten ebenfalls diese drei zusätzlichen Tage, wenn sie das 50. Lebensjahr vollenden.
 - ab dem 01.01.2010 neu Eingestellte erwerben diesen Anspruch nicht mehr.

2. Bewährungs- Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege

Wie auch im TV-L sieht der TV-H ab dem 01.01.2010 keine der o.a. Aufstiege mehr vor. Neu eingestellte Beschäftigte werden nicht mehr in diesem System integriert. Die Schutzregelungen sehen eine Unterscheidung nach den jeweiligen Verg.Gr. vor. Auszug aus den Regelungen:

Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden,

- ⇒ die am 01.01.2010 die für eine Höhergruppierung erforderliche Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- ⇒ diese Tätigkeit auch ab dem 01.01.2010 weiterhin ausüben und
- ⇒ bei denen letztlich die Bewährung auch festgestellt wird,

sind zu dem Zeitpunkt höhergruppiert, zu dem sie nach dem alten Recht höhergruppiert worden wären.

Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden,

- ⇒ die am 01.01.2010 die für eine Höhergruppierung erforderliche Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- ⇒ die in der Zeit zwischen dem 01.02.2010 und 31.12.2011 höhergruppiert wären,
- ⇒ diese Tätigkeit auch ab dem 01.01.2010 weiterhin ausüben und
- ⇒ bei denen letztlich die Bewährung auch festgestellt wird,

erhalten zum entsprechenden Zeitpunkt ein Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn ihr Vergleichsentgelt sich nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung ergeben hätte.

Zusätzlich haben wir vereinbart, dass

- ⇒ die Beschäftigten, bei denen am 01.01.2010 die maßgebliche Zeit noch nicht zur Hälfte erfüllt war, auch dann höhergruppiert werden,
- ⇒ wenn die maßgebliche Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit bis spätestens 31.12.2011 erfüllt ist.

3. Kinderzulage

Anders als das sonstige Tarifrecht des öffentlichen Dienstes wird es in Hessen auch ab dem 01.01.2010 Zulagen für Kinder geben. Sie betragen je 100 € für das 1. und 2. Kind sowie einen Erhöhungsbetrag von 53 ,05 € für das 3. und jedes weitere Kind (= 153,05 €, § 23 a TV-H). Sollte der Partner, die Partnerin bereits Anspruch auf Kinderzulage haben, wird diese angerechnet.

4. Neue Tabelle, neue Stufenlaufzeit

Ab dem 01.01.2010 löst die nachfolgende Tabelle die derzeit noch geltenden Tabellen ab. Gleichzeitig gilt ein neues System des Aufstiegs in der Tabelle:

Stufe 1	Einstiegsstufe u.a. bei Vorliegen von Berufserfahrungen und Maßnahmen der Personalgewinnung
Stufe 2	nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3	nach zwei Jahren in Stufe 2
Stufe 4	nach drei Jahren in Stufe 3
Stufe 5	nach vier Jahren in Stufe 4
Stufe 6	nach fünf Jahren in Stufe 5 bei EG 2 bis 8

**Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen
zu den Entgeltgruppen
für am 31. Dezember 2009 / 1. Januar 2010
vorhandene Beschäftigte für die Überleitung**

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 0	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 0	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 0	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

Nach Zustimmung der Tarifkommissionen gehen wir davon aus, dass das Tarifwerk im September unterschriftsreif ist und ab 01. Januar 2010 der Tarifvertrag Hessen TV-L eingeführt wird.